

BUCHSPRECHUNGEN

Bockemühl (Hg), *Handbuch des Fachanwalts Strafrecht*, 6., aktualisierte und erweiterte Auflage, Köln 2015, gebunden, 1972 Seiten, 149 Euro, ISBN 978-3-452-28064-0.

Das von Rechtsanwalt *Bockemühl* aus Regensburg herausgegebene Handbuch des Fachanwalts Strafrecht ist mittlerweile in 6. Auflage erschienen und setzt es sich – wie schon in den Voraufgaben – zum Ziel, Expertenwissen auf sämtlichen für den Fachanwalt Strafrecht relevanten Gebieten des Strafrechts zu vermitteln (Seite VII). Die in allen wesentlichen Teilen überarbeitete Neuauflage (Stand Juni 2014) war nicht zuletzt erforderlich auf Grund der Entscheidung des BVerfG vom 19.3.2013 zur Praxis der Verständigung im Strafverfahren, die die Strafprozesskultur grundlegend beeinflusst hat (Seite V). Insgesamt beschäftigen sich 34 Autorinnen und Autoren – überwiegend aus der Praxis – mit den verschiedenen Facetten des Strafrechts.

Der 1. Teil des Buches setzt sich mit dem „Rechtsanwalt als Strafverteidiger“ auseinander (*Köllner* 1 ff), wobei nicht nur die Geschichte der Strafverteidigung dargestellt wird, sondern auch eingehend die Rolle, die dem Verteidiger im Strafverfahren nach den gängigen Ansichten zugewiesen ist. Breiten Raum nehmen auch die Strafbarkeit des Verteidigers für sein unzulässiges Verteidigerverhalten, die Möglichkeit der Ausschließung des Verteidigers sowie die Haftung des Verteidigers für eine mangelhafte Verteidigung ein. Ein Ausblick auf den Unternehmensverteidiger rundet dieses Kapitel ab.

Der 2. Teil widmet sich der Verteidigung in erster Instanz (70 ff), wobei sich die Darstellung zunächst an den Verfahrensstadien (Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren, Vorbereitung der Hauptverhandlung und Hauptverhandlung) orientiert. Daran anschließend werden als Spezialthemen Zwangsmaßnahmen, Untersuchungshaft, Strafbefehlsverfahren und beschleunigtes Verfahren behandelt. Wie bereits in der Voraufgabe geht es in diesem Teil nicht nur um die Darstellung des positiven Rechts, sondern beispielsweise auch um die Informationsbeschaffung durch den Verteidiger oder die Festlegung des Verteidigungsziels. Die Darstellung der Mandatsübernahme ist um zahlreiche Schriftsatzmuster ergänzt, was die große Praxisnähe des vorliegenden Handbuchs unterstreicht.

Der 3. Teil beschäftigt sich mit der Verteidigung im Rechtsmittelverfahren (435 ff), der 4. Teil mit dem Verteidiger bei der Wiederaufnahme (577 ff) und der 5. mit der Verteidigung in der Strafvollstreckung (596 ff). All diese Teile sind von erheblichem Tiefgang und beinhalten

zahlreiche praxisrelevante Hinweise. Der 6. Teil (656 ff) umfasst etwa ein Viertel des Buches und erörtert umfassend die Verteidigung in speziellen Verfahren, wie zB Steuer-, Wirtschafts-, Betäubungsmittel-, Verkehrs-, Sexual- und Jugendstrafverfahren.

Der 7. Teil des Buches verlässt den Fokus des Beschuldigten und widmet sich der Vertretung von Verletzten und Zeugen (1168 ff), und zwar insbesondere im Rahmen des Klageerzwingungsverfahrens, der Nebenklage und des Adhäsionsverfahrens. Die Rolle des Rechtsanwalts als Zeugenbeistand rundet dieses Thema ab und verdeutlicht, dass Opfer- und Beschuldigtenanwalt zwar mitunter verschiedene Interessen zu verfolgen haben, für beide aber ein umfassendes Wissen über die rechtlichen Möglichkeiten und Voraussetzungen den gemeinsamen Nenner bildet.

Ein eigener Teil ist daran anschließend „instanzübergreifenden Fragen der Strafverteidigung“ gewidmet (1256 ff). Dabei geht es um die Vernehmung des Beschuldigten mit einem Überblick über die Beweisverbote ebenso wie um Verwertungsprobleme bei Präventiverkenntnissen (1318 ff) oder um Verständigungen im Strafprozess (Prozessabsprachen; 1344 ff). Umfassend ist in weiterer Folge die Erörterung zu Strafzumessung und Rechtsfolgenverteidigung (1493 ff).

Der 9. Teil des Buches (1644 ff) beschäftigt sich mit dem Sachverständigen, wobei neben allgemeinen Überlegungen zu Sachverständigen im Strafprozess besonderer Wert auf die forensische Psychiatrie sowie die aussagepsychologische Begutachtung gelegt wird. Darüber hinaus widmet sich ein zusätzliches Kapitel der forensischen Sprach- und Signalverarbeitung (Phonetik; 1769 ff). Diese ergänzende interdisziplinäre Sichtweise macht dieses Buch in seiner Gesamtheit so wertvoll, vor allem auch im Hinblick auf das darauf folgende Kapitel, das sich mit dem Thema „Strafverteidigung und Medien“ auseinandersetzt (1793 ff) und von *Gisela Friedrichsen*, Gerichtsberichterstatteerin für die Zeitschrift „Der Spiegel“, sowie *Rudolf Gerhardt*, freier Journalist und Autor sowie ehemaliger Universitätsprofessor für Journalismus, bearbeitet wurde. Der 11. Teil des Buches widmet sich schließlich der Rechtsanwaltsvergütung (1811 ff).

Neu ist gegenüber der Voraufgabe eine Berechtigung zur kostenlosen Nutzung dieses Werks in einer Online-Version. Dabei steht nicht nur das komplette Werk digitalisiert zur Verfügung, sondern Rechtsnormen und zu einem erheblichen Teil auch Entscheidungen sind im Text verlinkt, wodurch das Auffinden sehr einfach ist.

Wendet sich dieses Buch zwar primär an deutsche Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger, für die es ein unverzichtbarer Bestandteil in ihrer Handbibliothek sein muss, ist es durch die Darstellung verschiedener Themen, die sich nicht im kernjuristischen Bereich bewegen (wie zB die forensische Psychiatrie oder die aussagepsychologische Begutachtung) auch für Österreicher, die ein Interesse am Strafrecht haben, von erheblicher Relevanz, nicht zuletzt auch, weil die deutsche Rechtslage in weiten Bereichen mit der österreichischen Rechtslage vergleichbar ist. Wie bereits in der Rezension der 4. und 5. Auflage erwähnt, lässt das Schmökern in diesem einzigartigen Werk den Wunsch aufkommen, auch das österreichische Strafrecht mit einem vergleichbaren Werk zu bereichern, wozu es fleißiger, belesener und scharf denkender Praktikerinnen und Praktiker, die sich gemeinsam mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an einem solchem Projekt beteiligen, bedarf. Doch bis zu diesem Ziel scheint es noch ein weiter Weg zu sein.

Alois Birklbauer

Leone, Von der Lehre des „geborenen“ Verbrechers zur modernen Hirnforschung. Ein Beitrag zur Geschichte der biologischen Kriminologie und ihrer Auswirkungen auf das Strafrecht, Schriftenreihe Strafrecht in Forschung und Praxis Bd 263, Verlag Dr. Kovač, Hamburg 2013, zugl. Univ. Diss. Saarbrücken 2012, 276 Seiten, 89,90 Euro, ISBN 978-3-8300-6996-6.

Der italienische Arzt, Professor der Gerichtsmedizin und Psychiatrie *Cesare Lombroso* gilt als Begründer der kriminalanthropologisch ausgerichteten sogenannten *Positiven Schule der Kriminologie*. Der Autor *Frederico Leone* versucht in seiner 2012 in Saarbrücken eingereichten Dissertation bildlich *Lombrosos* Hauptgedanken in zeitgemäßer Handschrift zu zeichnen und zu beweisen, welche Folgen auf das zeitgemäße Strafrecht warten könnten. Das vorliegende Werk verbirgt daher keineswegs eine klassische rechtswissenschaftliche Arbeit, sondern beinhaltet auch bemerkenswerte, kritische Strömungen naturwissenschaftlicher und philosophischer Couleur. Dessen ungeachtet geht *Leone* auch der Frage nach biologischen Ursachen für das Verbrechen nach. Dabei wird das Wirken *Lombrosos* angeschnitten und der durch ihn ausgelöste Schulenstreit erwähnt, aber es werden auch klassische und zeitgemäße biologische Theorien der Kriminalität angedeutet.

Selbst die gegenwärtige Hirnforschung, um die sich besonders der 2007 verstorbene US-amerikanische Psychologe *Benjamin Libet* verdient gemacht hat, wird in die Betrachtung einbezogen. Eine solche könnte nicht ohne Folgen für die Dogmatik des Strafrechts bleiben. Zwei Linien sind dabei erkennbar: Zum einen würde

man – vorausgesetzt, es gelänge der Hirnforschung, die Willensfreiheit als nicht gegeben zu beweisen – das Schuldstrafrecht aufgeben, zum anderen würde man so gar an jenem festhalten. Der Autor betont jedoch, für sich selbst relativierend, dass die Beantwortung der Frage, was denn die wünschenswertere Bedingung eines individuellen Strafsystems wäre, wohl außer Zweifel stehen dürfte. Die Grenze zur neurobiologischen Vorherbestimmung und die Ansicht, dass kein Mensch einen freien Willen besitze, ist klar gezogen. Da alle Gehirne determiniert sind, kann niemand für sein Handeln und Tun zur Rechenschaft gezogen, ja verantwortlich gemacht werden. Der Verfasser ist sich im Klaren darüber, dass sein Dissertationsprojekt zugleich kompliziert und komplex war. Dennoch gelingt es ihm mit pointierter Feder, auch eigene Fehler dem Leser zwischen den Zeilen zu verstehen zu geben.

Das Kapitel *Leones*, das den biologischen Rassenwahn in der nationalsozialistischen Ära zum Inhalt hat, ist wichtig. Trotzdem fehlt ein Querverweis auf die kriminalbiologische Praxis vor Hitler. Diese wurde schon vor zwei Jahren von *Thomas Kailer* grundlegend untersucht. Es ist *Leone* gelungen, mit der guten Übersicht über die hauptsächlich biologischen Ansichten in der Kriminologie und deren Wurzeln die gesammelten Einsichten differenziert und ausführlich zu stützen. Eine Revision des althergebrachten Schuldstrafrechts von der Pike auf ist dagegen noch ein Wunschtraum.

Andreas Raffaeiner

Seddig, Soziale Wertorientierungen, Bindungen, Normakzeptanz und Jugenddelinquenz. Ein soziologisch-integratives Erklärungsmodell, Waxmann Verlag, Münster 2014, 312 Seiten, broschiert, 39,90 Euro, ISBN 978-3-8309-3073-0

Daniel Seddigs zugleich als Dissertation an der Universität Bielefeld vorgelegte Monographie untersucht den Einfluss individueller Werthaltungen, sozialer Bindungen und normativer Überzeugungen auf die Entstehung und Entwicklung kriminellen Verhaltens im Jugendalter. Im Rahmen eines verschiedenen soziologische Perspektiven integrierenden Erklärungsmodells wird angenommen, dass der Ort eines jungen Menschen in der Sozialstruktur (operationalisiert über dessen sozialstatistischen Hintergrund und die an Wertorientierungen festgemachte Milieuzugehörigkeit) das Ausmaß dessen sozialer Bindungen an die bedeutsamen Sozialisationsinstanzen Familie, Schule und Freundeskreis beeinflusst. In diesen Kontexten werden soziale Normen erlernt und eingeschliffen, die dann das eigentliche Handeln steuern. Dieses theoretische Ausgangsmodell wird anhand von im Forschungsprojekt „Kriminalität in der modernen Stadt“ (Leitung: *Klaus Boers* und *Jost Reine-*